

Luis Ramos  
Fachgutachter Fledermäuse/Vögel  
Schwalbenweg 10  
88213 Ravensburg

Telefon Büro: 0751 99 55 81 08  
Mobil 01520 5760458  
E-Mail: [luisramos@t-online.de](mailto:luisramos@t-online.de)

An:  
Firma A+J Wohnbauprojekt GmbH  
Herr Janusz Bizon  
Friedrich-List-Straße 9a  
78234 Engen-Welschingen

Datum: 23.01.2023

**Fachbeitrag**

**Artenschutzrechtliche Relevanzbegehung und Überprüfung am 20.07.2022 und 11.01.2023**

- **Artenschutzrechtliche Relevanzbegehung/Überprüfung Gebäude**
- **Aufnahme/Überprüfung Gehölze und Strukturen Gesamtfläche Flurst. Nr. 300, 301, 303/1 und 305/1**

**Bauvorhaben: Abbruch Bestandsgebäude und Neubauten MFH, Tiefgarage**

**Bauort: 72335 Schörzingen, Schömberg, Hauptrasse 23, Flurst. Nr. 300, 301, 303/1 und 305/1**

Standortdaten:      Gemeinde Schömberg  
                         Gemarkung Schörzingen  
                         Kreis Zollernalbkreis  
                         Lage Hauptstraße. 23

Sehr geehrter Herr Bizon,

im Bereich 72335 Schörzingen, Hauptrasse 23 und auf den Flst. Nr. **300, 301, 303/1 und 305/1** sollen wegen geplanten Neubauten das bestehende Gebäude abgerissen und die bestehende offene Fläche (ehemaliger Bauergarten und Obstgarten) freigeräumt werden. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Überprüfung (Relevanzbegehung) gefordert, um die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG ausreichend zu beachten.

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Überprüfung des Gebäudes muss ausgeschlossen werden, dass durch den Rückbau besonders geschützte Arten, wie z.B. die Haussperlinge, Rauchschwalben und Mehlschwalben, sowie streng geschützte Arten (insbesondere Fledermausarten, aber auch Turmfalke und Schleiereule) beeinträchtigt werden. Weiter müssen damit Verstöße gegen die Verbote aus § 44 Abs. 1 Nr.1-3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vermieden werden.

Sollten Arten betroffen sein, müssen ggfs. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt oder zeitliche Vorgaben beachtet werden, um Beeinträchtigungen und Verstöße gegen die Verbote aus § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG zu vermeiden.

Nach Durchführung der Begehungen und Überprüfungen am **20.07.2022** und **11.01.2023** sende ich Ihnen meinen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Weiterleitung an die Behörde zu. Bitte kontaktieren Sie mich bei Rückfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Luis Ramos

Fachgutachter Fledermäuse und Vögel

Ravensburg, 23.01.2023

## Inhalt

|                                                                                                                       |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Aufgabenstellung/Methode/Termine .....                                                                                | 3  |
| Planung .....                                                                                                         | 3  |
| Beschreibung Gebäude.....                                                                                             | 4  |
| Beschreibung Fläche/Gehölze.....                                                                                      | 4  |
| Artenschutzrecht .....                                                                                                | 5  |
| Standort.....                                                                                                         | 6  |
| Schutzgebiete.....                                                                                                    | 6  |
| Ergebnisse und artenschutzrechtliche Bewertung des Gebäudes .....                                                     | 7  |
| Fledermäuse.....                                                                                                      | 7  |
| Vögel .....                                                                                                           | 7  |
| Ergebnisse und Bewertung der Gesamtfläche einschließlich Gehölzbestand .....                                          | 7  |
| Vogelnachweise.....                                                                                                   | 8  |
| Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Verbotstatbestände nach § 44<br>BNatSchG und § 39 BNatSchG ..... | 9  |
| Artenschutzrechtliches Fazit.....                                                                                     | 9  |
| Lageplan .....                                                                                                        | 10 |
| Gehölze.....                                                                                                          | 11 |

## Aufgabenstellung/Methode/Termine

Für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (u.a. Fledermäuse) ist bei Vorhaben nach Paragraph 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) im Vorfeld zu prüfen, ob durch den Eingriff Belange des besonderen Artenschutzes berührt werden.

Um die Belange des besonderen Artenschutzes zu beachten, erfolgte am **20.07.2022 in der maßgeblichen Brutzeit der Vögel und Sommerquartierzeit der Fledermäuse** die Überprüfung des landwirtschaftlichen Gebäudes mit Wohnhausteil und Wirtschaftsteil.

Es wurde eine ausführliche Kontrolle aller Bereiche durchgeführt. Hierbei wurden alle Innenräume, der Dachstuhlraum und die Fassaden überprüft und Brutplätze für Vögel und Fledermausquartiere aufgenommen bzw. kontrolliert. Hierbei wurden auch Vogelbestände im gesamten Außenbereich aufgenommen.

Da im Rahmen dieser Potenzialeinschätzung alle Bereiche gut kontrolliert werden konnten und somit eine abschließende Bewertung des Gebäudes möglich war, wurde nach fachgutachterlicher Einschätzung eine tiefer gehende Überprüfung (Detektorbegehung wegen Fledermäuse im Sommer) in diesem Fall als nicht erforderlich eingestuft.

Nach einer weiteren Begehung am 11.01.2023 wurden die bestehenden Obstbäume, Laubbäume und sonstige Gehölze aufgenommen.

Die Kontrolle erfolgte folgendermaßen:

- Suche nach möglichen Spuren von Fledermäusen (Kotpellets, Hangspuren, Verfärbungen) im Gebäude und an der Außenfassade.
- Prüfung Dachraum und Wände und weiterer potentieller Stellen nach Fledermäusen usw.
- Überprüfung von Vogelnestern usw.
- Aufnahme sonstiger Arten (Echte Mäuse, Marder, Bilche usw.).

## Planung

Im Bereich 72335 Schörzingen, Hauptstrasse 23 und Flst. Nr. 300, 301, 303/1 und 305/1 ist geplant das alte landwirtschaftliche Gebäude abzurechen und die rötlich markierten Teilstücke für den Wohnungsbau freizuräumen.

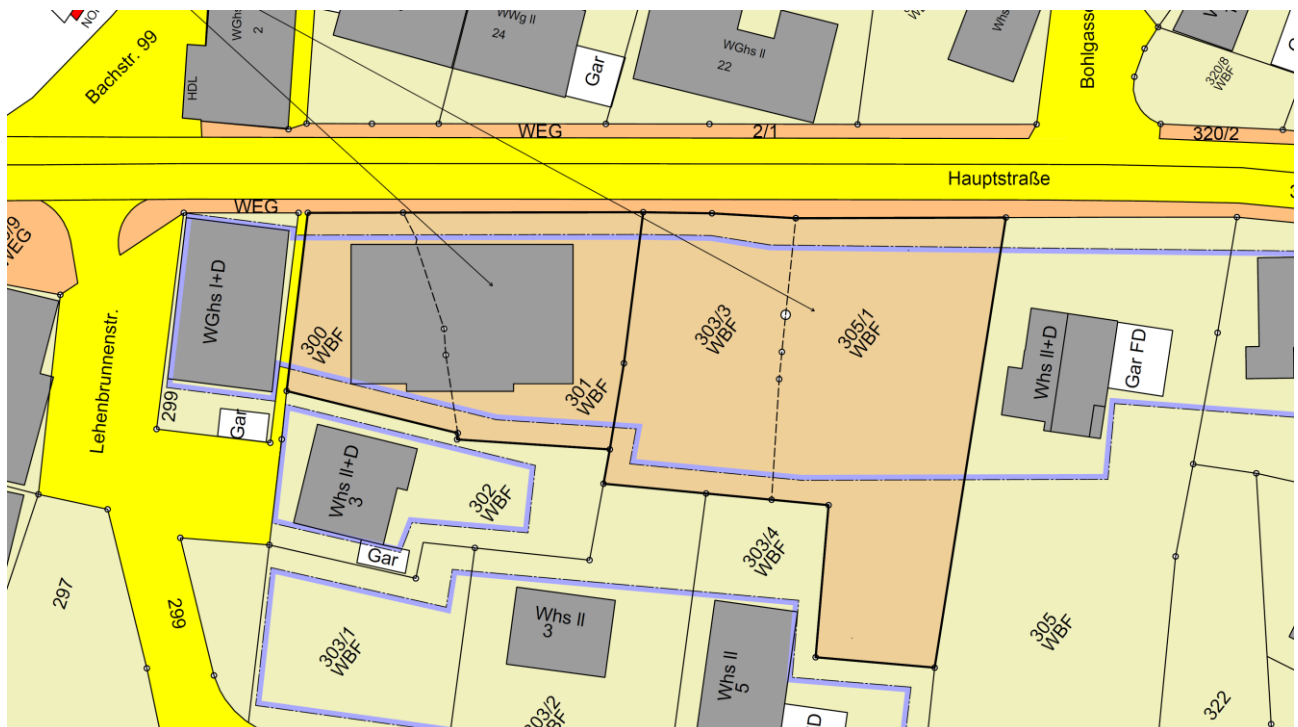


Abbildung 1

## Beschreibung Gebäude

Das landwirtschaftliche Gebäude samt Wohnteil befindet sich insgesamt in einem sehr schlechten baulichen Zustand (schadhafte Dachbereiche, eingebrochene Bereiche, starke Rissbildung usw.). Die bestehenden Dachstuhlräume sind aufgrund der zerstörten Dachhaut beschädigt und für anspruchsvolle Fledermausarten insgesamt sehr ungünstig. Weiter besteht ein starker Marderbefall in allen Räumen. Alte Mehlschwalben- oder Rauchschnalbenester o.ä. bestehen nicht. Fensterläden bestehen nicht. Potentielle Verschalungen oder Wandbereiche wurden nicht festgestellt.



Abbildung 2: Gebäude Hauptstraße 23 und verwilderter Bauergarten samt verwilderte Obstwiese. 20.07.2022, Ramos.

## Beschreibung Fläche/Gehölze

Die Gesamtfläche Flurstück Nr. 300, 301, 303/1 und 305/1 entspricht einer verbrachten und seit vielen Jahren nicht mehr bewirtschafteten bzw. gepflegten ehemaligen landwirtschaftlichen Fläche. Daher besteht hier ein Obstgarten, Gartenhütten, alte Strukturen der Gärten (Zäune usw.), sowie eine Garage auf Flst. Nr. 305/1.

Auf Flurstück Nr. 305/1 bestehen direkt an der Grenze zu Flurstück 305 und 303/4 1 alter großer und wertgebender **Birnbaum**, sowie ein weiterer **Birnbaum** und ein **Zwetschgenbaum**. Auf Höhe der Hauptstraße (oberhalb Hangkante) stehen auf gleichem Flurstück samt dem Flst. 303/1 zudem **3 Apfelbäume**, **1 junge Eiche**, **3 junge Eschen** (eine davon 4-stämmig) und **5 junge Zwetschgenbäumchen** (alle Durchmesser ca. 10-15 cm).

Auf Höhe Flst. 301 bestehen weiter **4 Haselsträucher**, einzelne junge **Zwetschgen**, viele **Schößlinge** Zwetschge, 1 junge **Weide** und diverse Sträucher (Wildwuchs).

Weil der ehemalige Obstgarten und Fläche seit langer Zeit nicht mehr gepflegt wurde, bestehen zudem viele Schößlinge, alte Rosenstöcke, Stauden usw. Siehe bitte

**Beigefügt erhalten Sie von dem Gebäude und den Gehölzen eine Fotodokumentation als PDF.**

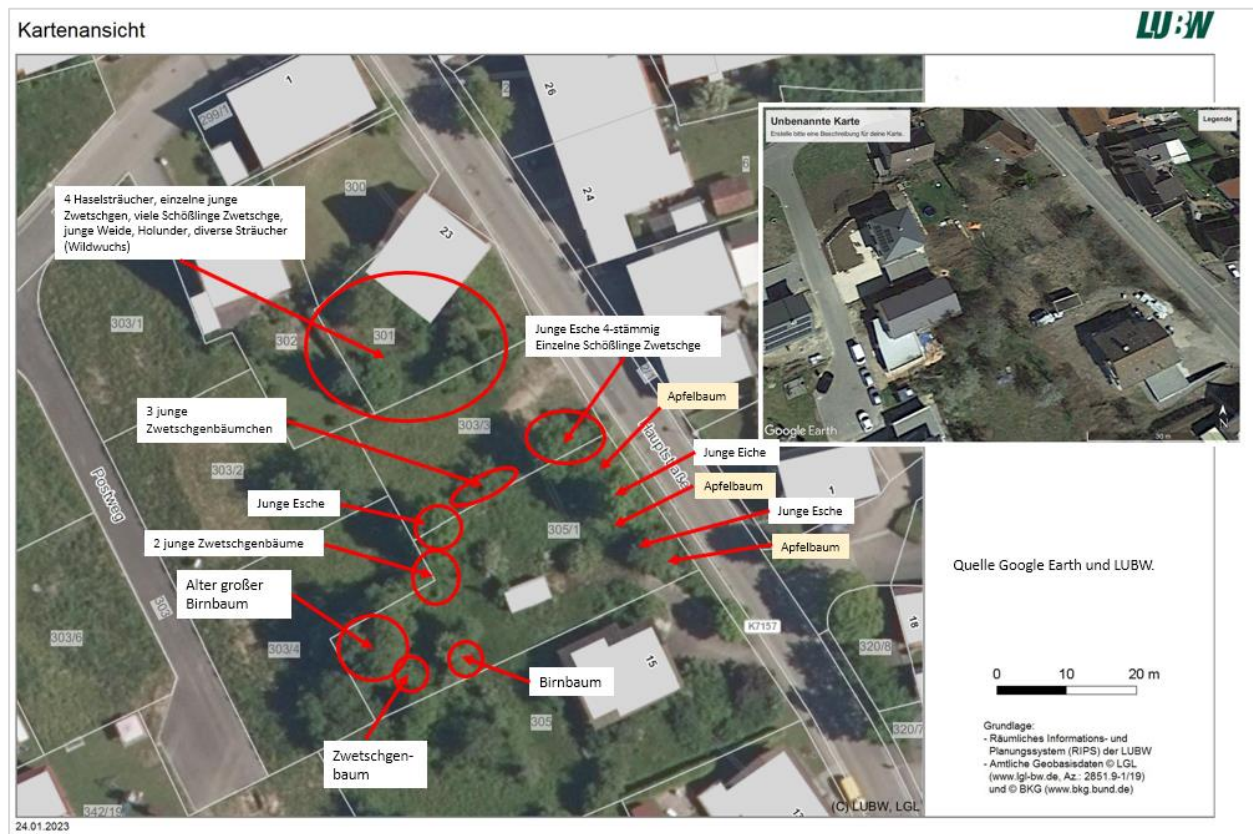


Abbildung 3: Gehölze auf den 4 Flurstücken. Aufnahme durch Luis Ramos, 2022 und 2023. Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19 und Google Earth.

## Artenschutzrecht

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, aktuell geänderte Fassung vom 18. August 2021) müssen bei Eingriffen die Belange des Artenschutzes nach den europäischen Bestimmungen geprüft und berücksichtigt werden.

Zu diesem Artenspektrum gehören folgende Gruppen:

→ nach BNatSchG „streng geschützte Arten“, FFH-Anhang IV-Arten und alle europäisch geschützte Vogelarten.

Nach § 44 Abs. 1 Nr.1 bis Nr. 3 BNatSchG ist es verboten:

### § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

## Standort

Gemeinde Schömberg

Gemarkung 8041 (Schörzingen)

Flurstück 300, 301, 303/1 und 305/1

Siehe bitte <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/2XUWvrnUqWTNZN07vFYQa>



Abbildung 4: Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19.

## Schutzgebiete

Schutzgebiete  
sind nicht  
betroffen.



Abbildung 5: Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19.

## Ergebnisse und artenschutzrechtliche Bewertung des Gebäudes

### Fledermäuse

Das Gebäude besitzt aufgrund des schlechten Zustandes und des Mardervorkommens keine geeigneten, sicheren und potentiellen Fledermausquartiere. Es wurden demnach keine Hinweise auf ein Fledermausvorkommen gefunden - weder in Form von lebenden Tieren, Kotpellets und Kadaver, noch als Fraßreste usw.

**Eine Wochenstube oder sonstige Fledermäuse-Quartiere wird aufgrund dem Zustand des Gebäudes und fachgutachterlicher Einschätzung nicht erwartet.**

Eine weiterführende Überprüfung der Fledermäuse, z.B. durch Ausflug- oder Detektorkontrollen in der maßgeblichen Sommerquartierzeit, wurde nach fachgutachterlicher Einschätzung als nicht erforderlich eingestuft.

→ **Beeinträchtigungen von Fledermäusen oder Verstöße gegen die Verbote aus § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden wegen dem geplanten Abbruch nicht erwartet. Zeitliche Einschränkungen für den Abbruch gibt es aufgrund fehlender Bestände zwar nicht, aber es wird empfohlen das Gebäude im Winter 01.10.-28./29.02. abzubrechen.**

### Vögel

Es wurden keine Nester von gefährdeten **Rauchschnäpfern im Innenbereich und Mehlschnäpfern an der Fassade festgestellt. Weiter bestehen keine Brutplätze von Turmfalke oder Schleiereule. Aufgrund der sehr beschädigten Gebäude-/Dachteile fehlen auch Brutplätze von Haussperling, Feldsperling, Grauschnäpper, Hausrotschwanz oder Bachstelze.**

→ Gemäß der Überprüfung am 20.07.2022 und fachgutachterlicher Einschätzung werden aufgrund des schlechten Zustandes des Gebäudes und des Mardervorkommens keine **Vogelarten** erwartet.

→ **Beeinträchtigungen von Vogelarten oder Verstöße gegen die Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit durch den Abbruch nicht erwartet.**

→ **Zeitliche Einschränkungen für den Abbruch gibt es aufgrund fehlender Bestände zwar nicht, aber es wird empfohlen das Gebäude im Winter 01.10.-28./29.02. abzubrechen.**

## Ergebnisse und Bewertung der Gesamtfläche einschließlich Gehölzbestand

Im Untersuchungsgebiet wurden bei der Begehung am 20.07.2022 en im Jahr 2022 mind. **22 Vogelarten** festgestellt.

Davon werden aufgrund der Obstbäume, Laubbäume und Sträuchern mehrere Arten als Brutvögel eingestuft. Dazu gehören die eher anspruchsvollen (aber nicht gefährdeten) Brutvogelarten Stieglitz und Wacholderdrossel. Als weitere Brutvögel werden eingestuft: Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp.

Zu den nachgewiesenen wertgebenden jagenden Vogelarten im Plangebiet, die im Umfeld brüten, zählen der streng geschützte **Grünspecht**, die gefährdeten Arten **Rauchschnäpfer** und **Türkentaube**, sowie Vorwarnlistenarten **Haussperling** und **Mehlschnäpfer**.

In den Obstbäumen und Laubbäumen bestehen keine Höhlen, so dass Höhlenbrüterarten ausgeschlossen werden. Die hohen Obstbäume, vor allem der hohe alte wertgebende Birnbaum, wird als potentieller Brutbaum für Rabenkrähen und Elstern eingestuft.

→ Gemäß der Überprüfung am 20.07.2022 und fachgutachterlicher Einschätzung werden keine gefährdeten oder streng geschützten Vogelarten oder Arten der Vogelschutzrichtlinie erwartet.

→ Mit dem Verlust der z.T. dichten Gehölzbestände auf den gesamten betroffenen Flurstücksflächen gehen Brutstätten von mind. 10 Vogelarten, die als ubiquitäre Arten eingestuft werden. Jedoch sind darunter auch Arten, die als eher anspruchsvollere

Brutvogelarten gelten, wie Wacholderdrossel und Stieglitz. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser einzelnen Vorkommen werden nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht erwartet (auch nicht der lokalen Population), aber es wird **empfohlen den alten Birnbaum Flurstück Nr. 305/1 und auch die weiteren hier randlich stehenden Birn-/Zwetschgenbäume zu erhalten**. Schwieriger wird es vermutlich mit dem Erhalt der Apfelbäume an der Hauptstraße.

- **Beeinträchtigungen von Vogelarten oder Verstöße gegen die Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG werden mit dem Freimachen der Fläche nicht erwartet, jedoch ist der Zeitraum der Rodungen zu beachten (außerhalb Brutzeit) und es wird empfohlen die wertgebenden alten Obstbäume am Rande des Grundstücks zu erhalten. Weiter sollen durch Neupflanzungen von standortheimischen Gehölzen wieder Brutmöglichkeiten für Stieglitz usw. zu schaffen. Auf exotische standortfremde Gehölze (Thuja, Kirschlorbeer usw.) soll verzichtet werden. Hecken sollten z.B. aus Hainbuche oder auch Liguster bestehen.**
- **Vogelschlag: aufgrund des streng geschützten Grünspechtes und weiterer wertgebender Vogelarten sollen Balkongeländer aus durchsichtigem Glas vermieden werden. Alternativ kann Milchglas verwendet werden usw.**

### Weiter zu beachten:

- **Um Beeinträchtigungen der Brutvogelarten zu vermeiden, müssen nach § 44 BNatSchG und § 39 BNatSchG die Gehölze zwischen dem 01.10. und 28./29.02. entfernt werden.**

### **Vogelnachweise**

Alle nachgewiesenen Arten sind als europäische Vogelarten europarechtlich streng und national besonders geschützt. In der Tabelle Nr. 1 werden die national streng geschützten Vogelarten und Arten der Roten Liste BW fett markiert dargestellt, sowie die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelisteten Arten.

Der Status der einzelnen Vogelarten erfolgt gemäß der Unterteilung von Südbeck et al. 2005 in:

- Brutnachweis (BN)
- Brutverdacht (BV)
- Brutzeitfeststellung (BZ)
- Nahrungsgast (NG)
- Durchzügler (DZ)

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Vogelarten (Juli 2022). Artenliste alphabetisch geordnet.

| Nr. | Vogelarten (dt. Namen) | Status im Untersuchungsgebiet | §  | Status Rote Liste, VRL | Anmerkungen Details zu den Brutstandorten, Reviere usw. |
|-----|------------------------|-------------------------------|----|------------------------|---------------------------------------------------------|
| 1.  | Amsel                  | BN                            |    |                        |                                                         |
| 2.  | Bachstelze             |                               | NG |                        |                                                         |
| 3.  | Blaumeise              |                               | NG |                        |                                                         |
| 4.  | Buchfink               | BZ                            |    |                        |                                                         |
| 5.  | Buntspecht             |                               | NG |                        |                                                         |
| 6.  | Elster                 |                               | NG |                        |                                                         |
| 7.  | Grünfink               | BN                            |    |                        |                                                         |
| 8.  | <b>Grünspecht</b>      |                               | NG | <b>S</b>               |                                                         |
| 9.  | Hausrotschwanz         |                               | NG |                        |                                                         |
| 10. | Hausperling            |                               | NG | <b>V</b>               | Im Umfeld rund 15 BP                                    |
| 11. | Kohlmeise              |                               | NG |                        |                                                         |
| 12. | Mehlschwalbe           |                               | NG | <b>V</b>               | Ca. 20 jagende Ind.                                     |
| 13. | Mönchsgrasmücke        | BN                            |    |                        |                                                         |
| 14. | Rabenkrähe             |                               | NG | <b>S</b>               |                                                         |
| 15. | Rauchschwalbe          |                               | NG | <b>3</b>               |                                                         |
| 16. | Rotkehlchen            | BZ                            |    |                        |                                                         |

|     |                  |    |    |   |       |                          |
|-----|------------------|----|----|---|-------|--------------------------|
| 17. | Rotmilan         |    | NG | s | VRL I |                          |
| 18. | Stieglitz        | BN |    |   |       |                          |
| 19. | Türkentaube      |    | NG |   | 3     |                          |
| 20. | Wacholderdrossel | BZ |    |   |       | 2 BP Höhe hohem Birnbaum |
| 21. | Zaunkönig        | BZ |    |   |       |                          |
| 22. | Zilpzalp         | BZ |    |   |       |                          |

## RL Rote Listen

D Gefährdungsstatus in Deutschland (Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, Ommo Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, Berichte zum Vogelschutz 52:19-67)

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Kramer, M. Mahler, U. (in Vorb.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz.

- 0 Bestand erloschen
- 1 Bestand vom Erlöschen bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- ungefährdet

§ Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

- s streng geschützte Art

VRL Europäische Vogelschutzrichtlinie: Arten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet sind und Zugvogelarten, die im Land brüten und für die Schutzgebiete ausgewiesen worden sind.

### Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und § 39 BNatSchG

In Bezug auf den § 39 Bundesnaturschutzgesetz müssen alle Rodungen Bäumen bzw. Gehölzen und Entfernungen von Sträuchern, Stauden usw. zwischen dem 01.10. und 28./29.02. erfolgen.

Durch Neupflanzungen von standortheimischen Gehölzen sollen wieder Brutmöglichkeiten für Stieglitze usw. geschaffen werden. Auf exotische standortfremde Gehölze (Thuja, Kirschlorbeer usw.) soll verzichtet werden. Hecken sollten z.B. aus Hainbuche oder auch Liguster bestehen.

Vogelschlag: aufgrund des streng geschützten Grünspechtes und weiterer wertgebender Vogelarten (Schwalben, Türkentaube, Greifvögel usw.) sollen Balkongeländer aus durchsichtigem Glas vermieden werden. Alternativ kann Milchglas verwendet werden usw.

### Artenschutzrechtliches Fazit

Durch das Vorhaben werden keine Beeinträchtigungen oder Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erwartet, sofern alle genannten zeitlichen Einschränkungen und Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen (Neupflanzungen von Gehölzen) beachtet und vollumfänglich umgesetzt werden.

**Die abschließende Beurteilung ist aber der zuständigen Behörde vorbehalten.**

Mit freundlichen Grüßen

Luis Ramos

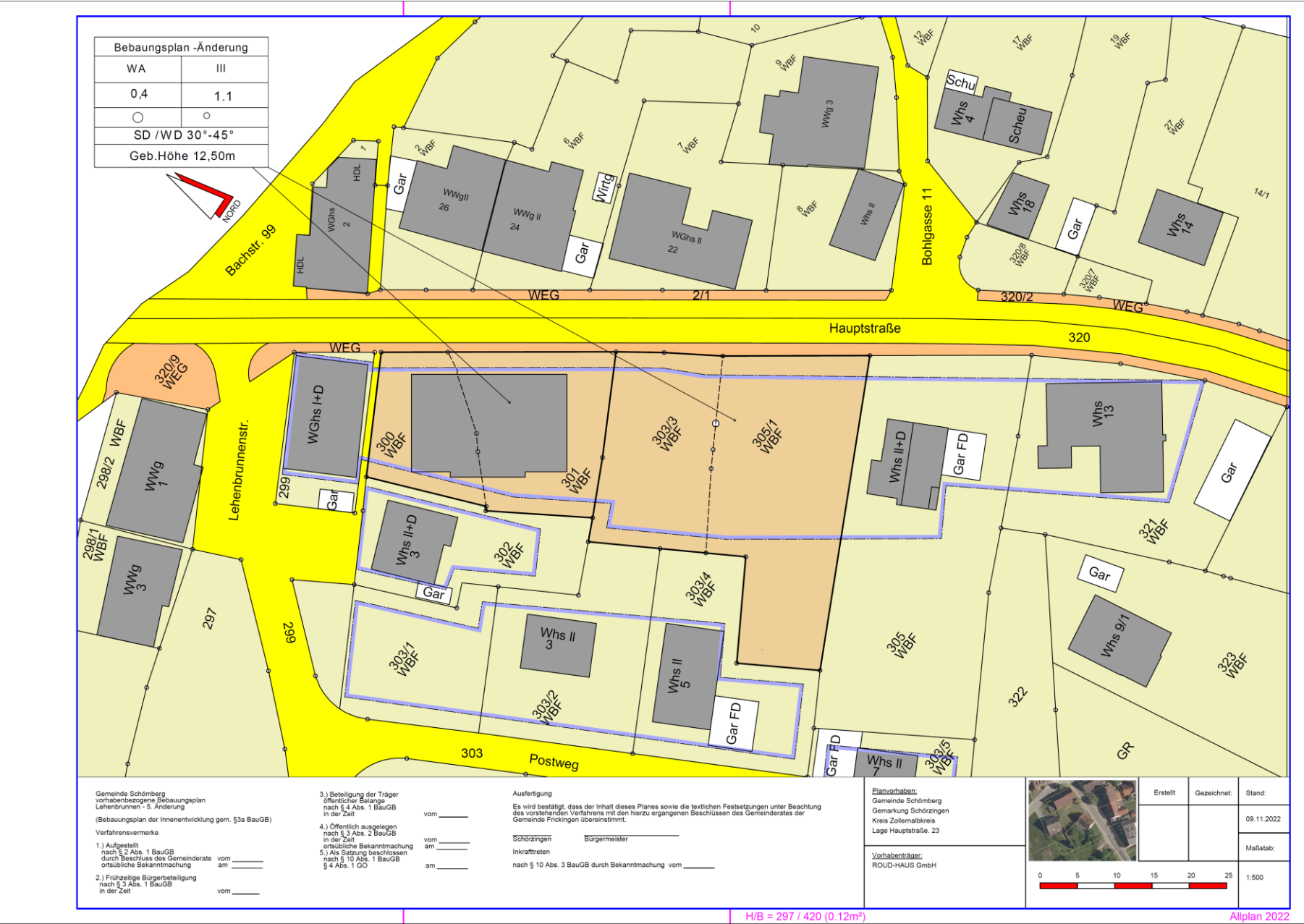
Ravensburg, 23.01.2023

### Anhang

**Fotodokumentation Gebäude**

**Fotodokumentation Gesamtfläche, Gehölze**

Lageplan



## Gehölze

